Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulgeld

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Nachstehende Uebersicht wird die Berechnung etwas veranschaulichen.

Klassifikation		Fester Gehalt	Gehalts-zuschlag	Wohnung oder Miethentschädigung	Schulgeld mindestens	Summe mindestens
Einwohnerzahl der Gemeinden	Klasse	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bis 500	I	350	—	50	50	450
501 bis 1500	II	375	—	50	75	500
1501 bis 3000	III	400	50—200	75	75	550
3001 und mehr	IV	450	50—200	125	75	650
Ueber 10,000		—	—	200	—	725

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann eine Schulstelle im Vergleich zur Einwohnerzahl um eine Klasse höher oder niederer gerückt werden. Die Entscheidung darüber liegt in der Hand des Bezirksraths.

Der feste Gehalt besteht in Naturalien, sofern die Schulpfründe mit solchen dotirt ist, zu einem gesetzlich genau geregelten Aufrechnungspreis; andernfalls in baarem Geld.

Der Gehaltszuschlag besteht bei einer Schule mit zwei Hauptlehrern in 50 fl. für den ersten, bei drei Hauptlehrern in 100 fl. für den ersten und 50 fl. für den zweiten, bei vier und mehr Hauptlehrern in 200 fl. für den ersten, 100 fl. für den zweiten und 50 fl. für den dritten.

An jeder Schule muß wenigstens einem Hauptlehrer eine Wohnung (2 heizbare Stuben, 2 Kammern, eine Küche und die erforderlichen Haushaltungsräume) in Natur dargeboten werden. Die gesetzliche Miethentschädigung kann nach Bedürfniß der örtlichen Verhältnisse erhöht werden. Die Entscheidung hierüber, sowie über die genügende Beschaffenheit der Wohnung steht dem Bezirksrath zu.

Das Schulgeld beträgt für jedes Kind jährlich 1 fl. 12 kr. bis höchstens 2 fl., in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern höchstens 4 fl. Der Bezirksrath bestimmt die Höhe desselben. Letzteres wird von der Gemeinde vierteljährlich erhoben und an den Lehrer ausbezahlt. Beim Vorhandensein mehrerer Lehrer wird dasselbe so vertheilt, daß jeder Hauptlehrer gleichviel und jeder Hauptlehrer fünfmal so viel erhält als ein Unterlehrer.

Unter allen Umständen muß aber jeder Hauptlehrer erster Klasse 50 fl. und jeder der übrigen Klassen 75 fl. Schulgeld erhalten. Bei geringer Schülerzahl hat die Gemeinde das Fehlende zuzuschießen. Statt des wechselnden Schulgeldes kann ein Aversum vereinbart werden. In diesem Fall erhebt die Gemeinde das Schulgeld für sich. Dasselbe ohne Rückersatz von Seiten der Pflichtigen auf die Gemeindekasse zu übernehmen, ist nur zulässig, wo die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte hiezu hinreichen, ohne daß Gemeindeumlagen erhoben werden.

Das ständige Einkommen der Unterlehrer besteht außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk (Bettlade, Nachtischchen, Kleider- und Weißzeugschrank, Tisch und drei Stühle) eingerichteten Stube und dem bereits erwähnten Antheil am Schulgeld in einem festen Gehalt

auf Stellen I. und II. Klasse von . . . . . 265 fl.
auf Stellen III. und IV. Klasse von . . . . . 290 fl.
in Städten von mehr als 6000 Einwohnern von . . . . . 315 fl.

Die Schulverwalter endlich erhalten den um 50 fl. erhöhten Gehalt eines Unterlehrers nebst der Wohnung oder Wohnungsentschädigung des Hauptlehrers, welchen sie vertreten, jedoch keinen Antheil am Schulgeld.

Alle diese Sätze bilden den Normalgehalt, unter welchen das Einkommen der betreffenden Lehrer nicht herabsinken darf. Für die einfachen Volksschulen wurde bisher in der Regel ein höherer Gehalt von den Gemeinden nicht bewilligt. Nur bei 64 Schulen wurde insofern weiter gegangen, als die Schulstelle um eine Klasse höher gesetzt wurde, als gesetzlich geboten war. In jüngster Zeit jedoch haben nicht wenige Gemeinden dem Bedürfniß in soweit Rechnung getragen, als den Lehrern vorübergehende Remunerationen und Theuerungszulagen zugewendet wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An den erweiterten Volksschulen dagegen übersteigen die Gehalte der Haupt- und Unterlehrer in der Regel den Normalsatz. Dabei ist das Schulgeld meistens aversirt oder auch in dem festen Gehalt inbegriffen; in gleicher Weise verhält es sich mit einer etwaigen Wohnungsentschädigung. Außerdem machen die Gemeinden gewöhnlich von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch, außer dem gesetzlichen Schulgeld einen weiteren Betrag von den die Schule besuchenden Kindern zu Gunsten der Gemeindekasse zu erheben.

Zur Deckung der festen Gehalte und Gehaltszuschläge der Lehrer werden zunächst der Ertrag der Pfründen und die hiezu geeigneten Beiträge von Stiftungen verwendet. Was alsdann noch fehlt, muß die Gemeinde kraft öffentlichen Rechts beischießen. Jedoch ist keine Gemeinde verpflichtet, zur Deckung der Lehrergehalte eine Umlage von mehr als 8 kr. auf 100 fl. Steuerkapital zu erheben. Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer den Lehrergehalten so groß, daß eine Umlage von 10—30 kr. erfordert wird, so mindert sich der höchste Beitrag für die Lehrergehalte auf eine Umlage von 7—1 kr. (nach einer im Gesetz gegebenen Skala). Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 30 kr., so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Was hiernach nicht auf die Gemeinde fällt, das hat die Staatskasse zu tragen. Die bezügliche Summe wird alle 10 Jahre auf Grund der 10jährigen Rechnungsdurchschnitte, und zwar im streitigen Falle durch die Verwaltungsgerichte festgesetzt.

Die Ausgaben für Wohnung oder Miethentschädigung, sowie für das Schulgeld hat jede Gemeinde ohne Staatshilfe zu tragen. Auch wird für die Gehalte der Lehrer an Schulen in Städten von mehr als 6000 Einwohnern sowie an erweiterten Volksschulen kein Staatsbeitrag geleistet.

Die Klasse, in welche die Schule zu setzen ist, die Zahl und Art der anzustellenden Lehrer, die Gehalte derselben, die Art ihrer Aufbringung, die Wohnungsentschädigung und das Schulgeld werden schließlich durch ein bezirksamtliches Erkenntniß konstatirt. So oft eine Aenderung in den Grundlagen eintritt, ist ein neues Erkenntniß zu erlassen. Der bezügliche Gesammtaufwand ist daher in stetem Fluß begriffen.

Die folgenden Tabellen enthalten die Uebersicht nach dem Stand vom 15. Dezember 1871:

a) über die ständigen Gehalte der Lehrer an den einfachen Volksschulen;

b) über die ständigen Gehalte der Haupt- und Unterlehrer an den erweiterten Volksschulen.

Die Bezüge der Lehrerinnen und Nebenlehrer an letzteren konnten, da die Zahlen nicht genau bei der Hand sind, nicht berücksichtigt werden.